



# **Testverfahren im Hochschulzugangsrecht für Masterstudiengänge**

**5. November 2020**

**Prof. Dr. Max-Emanuel Geis**

**Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs**

**Direktor der Forschungsstelle für Wissenschafts-  
und Hochschulrecht**

**Institut für Deutsches, Europäisches und  
Internationales Öffentliches Recht**



**FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG**

**RECHTS- UND WIRTSCHAFTS-  
WISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

# Übersicht

- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Schutz der Ausbildungsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG
  - Anspruch auf Studienplatz (Teilhabeanspruch) nach Kapazität
  - Persönlicher Schutzbereich (Deutsche, EU-Bürger)  
sonstige Ausländer → Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit)
  - Hochschulzugang und Hochschulzulassung
  - Unterschiedliche Auswahlverfahren
- Völkerrechtliche Grundlagen
  - Lissabon-Konvention 1997
  - Europäische Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/2013
  - Bologna-Deklaration 1999 (softlaw)

# Verfassungsrechtliche Grundlagen

Grdl. die drei NC-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts  
BVerfGE 33, 303 ff.; 43, 291 ff.; 147, 253 ff.

- Schutz der Ausbildungsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG
  - (Teilhabe-) Anspruch auf Studienplatz nach Kapazität
  - gilt für Bachelor- und Masterstudiengänge
- Persönlicher Schutzbereich (Deutsche, EU-Bürger über das Diskriminierungsverbot des Art. 18 Abs. 1 AEUV)
- Gegenschluss: „sonstige Ausländer“
  - Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit)
  - geringeres Schutzniveau (sachgerechte Einschränkungen)
- regelm. Eingriff in subj. Berufswahlfreiheit (Berufsbild BA?)

# Völkerrechtliche Grundlagen

Zentral: **Lissabon-Konvention** (Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. 11. April 1997 (in D durch G. v. 16.5.2007, BGBl. II, Nr. 15, S. 712)

## Artikel IV.1:

„Jede Vertragspartei erkennt für den Zweck des Zugangs zu den ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein **wesentlicher Unterschied** zwischen den eigenen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikationen erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, **nachgewiesen werden kann.**“

# Völkerrechtliche Grundlagen

Rechtsdogmatisch → **widerlegliche Vermutung** (Beweislastumkehr):

Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen können nur gefordert werden, wenn die wesentlichen Unterschiede bewiesen, d.h. substantiiert begründet werden können.

Dogmatischer Unterschied zur Europäischen Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EG i.d.F. der Ergänzung 2013/55/EU)

→ **unwiderlegliche Vermutung!** Irrelevanz von Zweifeln!

Schwierigkeit der Begründung: keine einzelnen Inhalte, sondern Gesamtschau nötig  
Abstellen auf die Art des Bildungssystems des entsendenden Landes.

**Faustregel:** Bachelor-Abschlüsse, die im Europäischen Hochschulraum unter „Bologna-Bedingungen“ (ECTS, mind. dreijährige Dauer, Modulsystem, Abschlussarbeit, Programm- oder Systemakkreditierung) erworben worden sind, beruhen auf im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen => i.d.R. keine wesentliche Unterschiede (Ausn.: GB!)

# Völkerrechtliche Grundlagen

Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Erklärung gehen aber mittlerweile über den Bolognaraum weit hinaus. Sie erfasst de facto alle Staaten des Europarates, also z.B. auch Armenien, Aserbajdschan, Georgien, Moldawien, die Russische Föderation, die Ukraine, aber auch etliche Staaten jenseits des Europarats (und auch jenseits Europas) wie Australien, Neuseeland, Kanada, die USA, Belarus, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, sowie den Vatikan. (Liste der Beitrittsstaaten -> Europarat SEV Nr.165).

Zunehmende Entfernung von europäischen Standards (einschließlich der anglo-amerikanischen Welt) kann Unsicherheiten bei der Bewertung der Adäquanz des Studienabschlusses begründen. Das gilt erst recht für Staaten, die der Lissabon-Konvention nicht beigetreten sind

# Völkerrechtliche Grundlagen

Je weiter sich daher ein Staat im „Lissabonraum“ vom „Bolognaraum“ „wegbewegt“, desto legitimer ist es, „wesentliche Unterschiede“ zu prüfen.

Anerkannt also sicher:

- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (aktuell: Kontroverse um Deutsch als Wissenschaftssprache)
- Nachweis für Fähigkeit zu freiem wissenschaftlichem Arbeiten

Hier kann (und sollte) insbesondere berücksichtigt werden:

Garantieren die politischen Strukturen des Entsendestaates und seine bildungspolitischen Bedingungen die **individuelle und kollektive Freiheit der Wissenschaft** (China, Nordkorea)?

Maßgeblich ist dabei der Staat, in dem die Arbeit entstanden ist, nicht die Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin

# Allgemeine Eignungskriterien

- Unterschied Hochschulzugangs-/Zulassungsvoraussetzungen; Zweitstudienproblematik (OVG Münster ./ OVG Berlin-Brandenburg)
- **Eignungstests bei Hochschulzugang** grds. nur dann, wenn zu vermuten ist, dass die erworbene Hochschulzugangsberechtigung als „Basis“ für den Masterstudiengang nicht ausreicht.
- Da regelmäßig nur Art. 2 Abs. 1 GG betroffen, abgesenkte Hürden: **Verhältnismäßigkeit, Diskriminierungs-/Willkürverbot, Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 GG)**
- Unzulässige Beispiele: Herkunft aus „Schurkenstaaten“ oder Entwicklungsländern
- Allgemeine Eignungskriterien für Zugang gelten grds. für alle Bewerber, können aber z.B. für Bewerber, die einen „Bologna-Bachelor“ mitbringen, als erfüllt gelten (→ Befähigung zu wissenschaftlichem Denken)

# Fachspezifische Eignungskriterien

Sind in weiterem Umfang zulässig, weil die konsekutive Struktur Bachelor – Master voraussetzt, dass genau die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, die für den Masterstudiengang vorausgesetzt werden.

**„studiengangsspezifischer Gestaltungsspielraum“** (Hailbronner)

→ Für Bewerber aus „Drittstaaten“ sind Eignungstests sowohl hinsichtlich der allgemeinen Befähigung zu wissenschaftlichem Denken als auch hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse zulässig.

(Qualitätssicherung als sachgerechter Grund)

→ Rechtskonformität bei Gestaltungsspielräumen erfordert eine sorgfältige Regelung der Kriterien und Beachtung der Verfahren zu Zugang/Zulassung

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontaktdaten:

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Lehrstuhl für Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht

Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

Juridicum

Schillerstraße 1

91054 Erlangen

Tel. 09131/85-29373 Fax – 26382

Email: [max-emanuel.geis@fau.de](mailto:max-emanuel.geis@fau.de)